



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung und Bezirksamt Altona

Vereinbarung nach § 19 (1) BezVG über die Informationspflicht des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung

Der Vorsitzende der Bezirksversammlung Altona und die Bezirksamtsleiterin des Bezirksamtes Altona treffen folgende Vereinbarung nach § 19 Absatz 1 BezVG über die Informationspflicht des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung:

1. Gemäß § 19 Absatz 1 BezVG besteht eine Informationspflicht des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Damit die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse ihre gesetzlichen Aufgaben ausüben können, informiert das Bezirksamt ohne Aufforderung über alle den Bezirk betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend der **Anlage** zu dieser Vereinbarung.

2. Bevor die Bezirksversammlung einen nach § 19 Absatz 2 BezVG bindenden Beschluss fasst, der Vorgaben für die Ausübung des Ermessens des Bezirksamtes im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens macht, informiert das Bezirksamt die Bezirksversammlung über den Sachverhalt und die rechtlichen Grenzen der Ermessensausübung (§ 19 Absatz 2 BezVG). Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die der Hauptausschuss stellvertretend für die Bezirksversammlung fassen will.

Für den Fall, dass derartige Beschlüsse in Ausschüssen der Bezirksversammlung vorbereitet werden, strebt das Bezirksamt an, über den Sachverhalt sowie über die rechtlichen Grenzen der Ermessensausübung bereits im Rahmen der Ausschussberatungen zu informieren.

3. Das Bezirksamt informiert den zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung unverzüglich, wenn – und aus welchen Gründen – es beabsichtigt, Entscheidungen, d.h. nicht-bindende Beschlüsse des Ausschusses, nicht oder nur teilweise umzusetzen. Im Falle daraufhin für die nächste Sitzung der Bezirksversammlung bzw. des Hauptausschusses angekündigter § 19 Absatz 2 BezVG-Anträge trifft das Bezirksamt bis zu dieser Sitzung der Ausschussentscheidung entgegenstehende Regelungen oder Maßnahmen nur in unabweisbar notwendigen Fällen und nur nach vorheriger Information der Fraktionssprecher sowie der fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung in dem Ausschuss.

Im Falle angekündigter § 19 Absatz 2 BezVG-Anträge zu strittigen Bauvorhaben erteilt das Amt bis zur nächsten Sitzung der Bezirksversammlung keine Genehmigungen. Falls im Einzelfall wegen Eintritts der Genehmigungsfiktion oder zur Abwehr von Amtshaftungsansprüchen eine „vorzeitige“ Genehmigung erforderlich ist, werden die Fraktionssprecher sowie die fraktionslosen Mitglieder der Bezirksversammlung im Bauausschuss zuvor informiert.

4. Das Bezirksamt informiert die Bezirksversammlung spätestens vier Monate nach Beschlussfassung schriftlich über die Umsetzung eines bindenden Beschlusses nach § 19 Absatz 2 BezVG oder über den Stand der Umsetzung.
Hiervon unberührt bleibt die laufende Unterrichtung bzw. Einbeziehung des zuständigen Fachausschusses.

Setzt das Bezirksamt einen bindenden Beschluss nach § 19 Absatz 2 BezVG nicht um, ergeht binnen zwei Wochen eine schriftliche Beanstandung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung (§ 22 Absatz 2 BezVG). Das Bezirksamt informiert den Vorsitzenden unverzüglich über ggf. getroffene vorläufige Regelungen sowie über eine vom Senat getroffene Entscheidung (§ 22 Absatz 3 BezVG).

In der gesetzlich vorgesehenen Überlegungsfrist (§ 22 Absatz 2 BezVG) befasst sich der auf die Sitzung der Bezirksversammlung folgende Hauptausschuss mit der Frage, ob der Beschluss geändert oder aufgehoben werden soll.

Gleiches gilt für stellvertretend für die Bezirksversammlung gefasste und beanstandete Beschlüsse des Hauptausschusses.

5. Das Bezirksamt informiert die Bezirksversammlung rechtzeitig schriftlich über anstehende Standortentscheidungen von Dienststellen des Bezirksamtes sowie über Entscheidungen zu überbezirklicher Zusammenarbeit (§ 26 BezVG). Die Anhörungsfrist nach § 26 BezVG beträgt mindestens einen Monat.

Gleiches gilt für Entscheidungen nach § 19 Absatz 4 BezVG.

6. Wird nach der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung eine Stellungnahme des Bezirksamtes zu Eingaben an die Bezirksversammlung oder ihrer Ausschüsse eingeholt, ist diese innerhalb von 2 Wochen ab Absendung der Anforderung der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung zuzuleiten.
7. Senatsdrucksachenentwürfe und einschlägige Drucksachen der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die dem Bezirksamt zur Stellungnahme oder Kenntnisnahme übersandt werden, werden den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern der Bezirksversammlung zur vertraulichen Verwendung zugeleitet. Gleiches gilt für Entwürfe von Fachanweisungen (§ 45 Absatz 2 BezVG).
8. Das Bezirksamt informiert die Fraktionen umgehend über Weisungen und Evokationen des Senats (§ 42 BezVG) sowie über Weisungen einzelner Fachbehörden nach § 45 Absatz 5 BezVG.

Hamburg, den **XX.XX.2019**

Stefanie Wolpert
- Vorsitzende der Bezirksversammlung -

- Bezirksamtsleiterin -

Anlage

Anlage zur § 19 (1) BezVG-Vereinbarung vom XX.XX.2019

Das Bezirksamt informiert	
im Gremium	über
<p>Bezirksversammlung/ Hauptausschuss (BV/HauptA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information über grundsätzliche Organisationsveränderungen des Bezirksamtes; • Information über die Anzeige und den Stand des Verfahrens von Bürgerbegehren; • Bericht über Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung mitgewirkt hat; • Genehmigungen bei Großveranstaltungen und Volksfesten, mindestens bei <ul style="list-style-type: none"> ➢ nicht sportlichen Veranstaltungen im Volksparkstadion, auf der Trabrennbahn und auf dem Derby-Gelände, ➢ Volksfesten und Public-Viewing-Veranstaltungen, die über einen Stadtteil hinaus wirken, ➢ andere Großveranstaltungen, die über einen Stadtteil hinaus wirken und bei denen das Bezirksamt in die Genehmigung eingebunden ist. <p>Nicht berichtet wird über Sportveranstaltungen, Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten (z.B. Barclaycard Arena) und Veranstaltungen, die auf einen Stadtteil beschränkt bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung von Verkehrsflächen und Grünanlagen (Beschlussfassung in der Reihenfolge KulturA – HauptA – BV); • Bauwagenplätze: Standorte und Vertragsverlängerungen, ansonsten Jugendhilfeausschuss; • Schwerpunkte und Grundsatzthemen der Kommunalen Ordnung.
<p>Ältestenrat/ Geschäftsordnungs- ausschuss (ÄRat)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche, vertrauliche Information über die Ausschreibung und die Besetzung von Stellen von Dezernatsleitungen, Fachamtsleitungen und stellvertretenden Fachamtsleitungen.
<p>Haushalts- und Vergabeausschuss (HVA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sondermittel; • Förder- und Anreizsysteme; • Erläuterung der Anmeldung zu Epl. 1.3 vor Abgabe; • Quartalsweise Information zu den jeweils in den letzten drei Monaten erfolgten Vergaben sowie den Vergaben, die bereits feststehen, mit anschließender Möglichkeit der Akteneinsicht. Berücksichtigt werden dabei Vergaben ab folgenden Auftragswerten: <ul style="list-style-type: none"> ➢ VOL: 2.500,- Euro netto ➢ VOF: 0,- Euro ➢ VOB: 10.000,- Euro netto <p>Ausgenommen werden Vergaben aus Rahmenverträgen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsberichterstattung (Oktober); • Änderungen haushaltsrechtlicher Vorgaben; • Projektberichte zu Projekten mit übergeordneter Bedeutung und Bezug zum Haushaltswesen; • Monatlicher Bericht über den Mittelabfluss der Rahmenezuweisungen jeweils ab Juli;

	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel der Sicherheitskonferenz: Amtsvorschlag zur Mittelaufteilung auf die Maßnahmenschwerpunkte gemäß Drs. 20-0412.1; • Vierteljährliche Berichte über die Haushaltsentwicklung der Freien- und Hansestadt Hamburg: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Übermittlung des gesamten Berichts ➤ Berichterstattung zum Einzelplan Altona.
<p>Ausschuss für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit (SozA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information über Neuerungen im Bereich des Fachamtes Grundsicherung und Soziales sowie in den anderen vom SDZ erbrachten Sozialleistungen; • Information über die Unterbringungssituation wohnungsloser Menschen in den Unterkünften im Bezirksamtsgebiet, soweit das Bezirksamt Kenntnis erlangt; • Information über grundsätzliche Vorgänge im Bereich des Fachamtes Hilfen nach dem Betreuungsgesetz; • Themen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Gleichstellungspolitik; • Themen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Integration von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund (außer der Integration von Flüchtlingen); • Themen von grundsätzlicher Bedeutung bei der bezirklichen Umsetzung des Hamburger Landesaktionsplanes zur Inklusion; • Information über Neuerungen in der Seniorenpolitik; • Regelmäßige und zeitnahe Information über eventuelle Vorfälle beim Betrieb von Senioren- und von Pflegeeinrichtungen, z.B. Auffälligkeiten, drohende Schließungen, Neueröffnungen (mindestens halbjährliche Berichte und Berichte aus besonderem Anlass); • Änderungen im Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz; • Gesundheits- und Pflegekonferenz; • Kommunales Gesundheitsförderungsmanagement (Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsförderung); • Infektionsschutz; • Altonaer Gesundheitsgespräche; • Veränderungen im Hamburger Gesundheitswesen mit besonderem Bezug zum öffentlichen Gesundheitsdienst; • Information über die Unterbringungssituation von Flüchtlingen in den Unterkünften im Bezirksamtsgebiet, soweit das Bezirksamt Kenntnis erlangt; • Information über zusätzliche Standorte für die Erstaufnahme bzw. die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen oder deren Erweiterung, soweit das Bezirksamt Kenntnis erlangt; • Information über die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Bezirk; • Information über die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen sowie die Integration von Flüchtlingen im Bezirk.
<p>Jugendhilfeausschuss (JHA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsplanung, -aufstellung und Mittelverteilung im Bereich der Rahmenzuweisungen (regionale Jugendförderung, Förderung der Erziehung in der Familie);

- Grundsatzplanung in Fragen der Zweckzuweisung (Hilfen zur Erziehung);
- Bauwagenplätze (Standorte und Vertragsverlängerungen im Hauptausschuss);
- Frühzeitige Beteiligung an allen für die Jugendhilfe relevanten Themen, z.B. Um- oder Neugestaltung von Spielplätzen, Schulgründungen und –veränderungen sowie Übertragung von Aufgaben aus den Fachbehörden an den Bezirk usw. ;
- Information und Begleitung bei Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen;
- Information über Kinder- und Jugendgesundheit;
- Berichte zu Kinderwohlgefährdungen in folgenden Fällen:
 - Bei Todesfällen;
 - Bei schweren körperlichen Misshandlungen mit Folgeschäden;
 - Anlassbezogen über Fälle, die das Jugendamt an die Behördenleitung als besonderes Vorkommnis meldet,
 - Bei Rückführungen aufgrund familiengerichtlichen Beschlusses gegen das Votum des Jugendamtes (Vorlage der Gerichtsentscheidung in anonymisierter Form).
- Vierteljährlich (zusammen mit den Auswertungen zu den Fällen der Hilfen zur Erziehung): Statistische Zusammenfassung der vorgenommenen Inobhutnahmen (getrennt nach Regionen und nach dem Alter der Kinder: 0 – 2 Jahre und 2 – 6 Jahre);
- Berichte über Kooperationen und gemeinsame Projekte von Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen;
- Beteiligung bei der Jugendhilfeplanung, insbesondere:
 - Planungsprozesse in jugendhilferelevanten Fragen nach dem SGB VIII und AG SGB VIII (z.B. in Bedarfs- und Planungsfragen des Kindertagesbetreuungsbereichs, in Fragen mit stadt- und bauplanerischen Aspekten, soweit sie die Lebensräume von Kindern und Familien betreffen - § 8 Abs. 2 AG SGB VIII);
 - Sozialraumplanung;
 - Ergebnisse des Additions- und Bonusmodells;
 - Weiterentwicklung der Jugendhilfe SAE und SHA (Eckpunktepapier, sozialraumorientierte Angebote und Schnittstellenprojekte, die sich aus den Hilfen zur Erziehung finanzieren);
 - Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und für sozialräumliche Hilfen und Angebote in einer vierteljährlichen Vorlage mit deren Fallzahlen und Entwicklungen;
 - Förderprogramme der Jugendhilfe und wie diese mittel- oder langfristig in die Jugendhilfefinanzierung einfließen;
 - Maßnahmen der Entkommunalisierung;
 - Darstellung des Aufbaus der Netzwerkstrukturen, die mit der Vergabe des Planungsraumbudgets einhergehen müssen;
 - Darlegung der Fortschreibungen der Sozialraumbeschreibungen;

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Halbjährlicher Bericht über die Stellen in den kommunalen Einrichtungen; ➤ Halbjährlicher Bericht der Stellenentwicklung beim ASD; ➤ Frühzeitige Beteiligung an B-Planverfahren bei der Kita-Planung (wenn in B-Planentwürfen Kitas vorgesehen sind, ist hierüber zu informieren).
<p>Ausschuss für Kultur und Bildung (KulturA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutsame Themen im kultur- und bildungspolitischen Bereich; • Institutionelle Förderung von regionalen Trägern; • Projektförderung von Vereinen, Einrichtungen und Künstlern über Stadtteilkulturmittel; • Fortentwicklung Leseförderung in Zusammenarbeit mit AG und Jury; • Vergabe der Mittel Leseförderung; • Regionale Bildungskonferenzen und Schulentwicklungsplanung; • Kooperation von Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit; • Schulgründungen und Schulschließungen, soweit dem Bezirksamt bekannt; • Regelmäßiger Bericht über Bauvorhaben an Altonas Schulen, wie z.B. Neubauten, Schulflächenreduzierungen oder die Ausweitung von Schulflächen über die Grenzen des Schulgeländes hinaus, sofern dem Bezirksamt bekannt; • Benennung von Verkehrsflächen und Grünanlagen (Beschlussfassung in der Reihenfolge KulturA – HauptA – BV), • Kooperation mit dem Istanbul Stadtteil Maltepe, • Beantragte Ausstellungen im Rathaus Altona.
<p>Verkehrsausschuss (VerkehrsA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Straßen- und Verkehrsplanung einschließlich wegerechtlicher Planfeststellungsverfahren; • Ausbau und Veränderung von Verkehrsflächen aufgrund von Erschließungsbescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Grundinstandsetzungen; • Erstmöglicher Ausbau von Straßen; • Wesentliche Eingaben zu Verkehrsangelegenheiten; • Sondernutzung öffentlichen Grundes bei besonderer Bedeutung (inklusive Einrichtung von Baustellen); • Tiefbauunterhaltungsprogramm; • Geplante Änderungen im Angebot des ÖPNV; • Sonderprogramm des Senats zu Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur; • Unfallschwerpunkte im Bezirk; • Bekanntgabe aller straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen vor deren Umsetzung (ggf. Information der Fraktionssprecher sowie der fraktionslosen Mitglieder des Ausschusses); • Planungen auf öffentlichen Plätzen für Kioske oder andere dauerhafte Sondernutzungen (vor Vertragsabschluss); • Stellungnahmen des Bezirksamtes zu Erst- und Schlussverschiebungen von (Verkehrs-) Planungen sind frühzeitig, spätestens nach Abgabe, vorzulegen.

<p>Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport (GrünA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Objekt- und Fachplanungen für Freiflächenthemen/Landschaftspläne; • Natur- und Landschaftsschutz, Pflege- und Entwicklungspläne, größere Pflegemaßnahmen; • Maßnahmen, die aus NR-Ausgleichstöpfen bezahlt werden sollen, werden dem Ausschuss mit Alternativen zur Entscheidung vorgelegt; • Parksanierung, Parkpflegewerke; • Qualifizierte Liste aller Baumfällanträge gemäß BV-Beschluss vom 23.04.2015 (Drs. 20-1062.1E); • Jährliche Baumbilanz (im ersten Quartal für das Vorjahr): In Summe die Anzahl der gefälltten Bäume, die Anzahl der geforderten Nachpflanzungen sowie die Anzahl der an das Fachamt zurückgemeldeten Nachpflanzungen auf öffentlichem und privatem Grund; • Beantragte Sondernutzungen für Großveranstaltungen und dauerhafte Einrichtungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen; • Planfeststellungsverfahren zum Gewässerbau; • Wasserausbau- und –unterhaltungsmaßnahmen; • Bericht und Erörterung grundsätzlicher Fragen der Sicherung eines sauberen und gepflegten Stadtbildes im Bereich der öffentlichen Grünanlagen und des öffentlichen Straßenraumes; • Gartendenkmalpflege; • Friedhofsangelegenheiten; • Grünflächenneubau, -unterhaltung, -sanierung, Spielplatzneubau; • Sportanlagenneubau, -unterhaltung; • Erstvergabe von Turn-/Sporthallenzeiten.
<p>Planungsausschuss (PlanA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung bei <ul style="list-style-type: none"> ➤ vorbereitender Bauleitplanung (F-Plan, Landschaftsprogramm) ➤ verbindlicher Bauleitplanung in allen Phasen des B-Planverfahrens einschließlich Umweltberichte; • Beteiligung bei Planfeststellungsverfahren (erster Zugriff, ggf. Überweisung in andere Fachausschüsse), soweit nicht wasser- oder wegerechtliche Verfahren des Bezirksamtes (dann zuständiger Fachausschuss); • Information über inhaltliche Eckpunkte städtebaulicher Verträge, die sich auf B-Planverfahren beziehen, bei denen der B-Plan noch nicht festgestellt ist; • Gutachten zur Vorbereitung von B-Plänen und Wettbewerben; • Halbjährliche Übersicht über den Titel 1330.526.11 „Planungsmittel Landes- und Landschaftsplanung/ Städtebau“ bzw. dem SNH-Äquivalent; • Unterrichtung über organisierte Wettbewerbe/ Gutachterverfahren, sofern der Ausschuss nicht an dem Verfahren beteiligt ist; • Bauabsichten in Gebieten mit laufenden Planverfahren, wenn die Bauabsicht dem Planziel entgegen steht (ggf. Information in Sprechersitzung);

	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Rückmeldung über die (Nicht-)Zustellung vom Ausschuss beschlossener Zurückstellungen von Bauvorhaben; • Flächengroße und andere bedeutende Entwicklungsvorhaben ohne Bebauungsplan (Information der Sprecher sowie der fraktionslosen Mitglieder des Ausschusses); • Gestaltungsverordnungen (nach HBauO) und Erhaltungsverordnungen (nach BauGB) einschließlich dafür erforderlicher Untersuchungen; • Stellungnahmen zur Bauleitplanung in den Nachbarstädten und -gemeinden sowie zur Raumordnungsplanung in Schleswig-Holstein; • Beteiligung bei der Formulierung von Vorgaben und Kriterien für die Ausschreibung und Anhandgabe von städtischen Grundstücken durch das Immobilienmanagement, sofern das Bezirksamt eingebunden ist.
<p>Ausschuss für regionale Stadtteilentwicklung und Wirtschaft (ArSW)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten der Integrierten Stadtteilentwicklung; • Bezirkliche Vorschläge zur Abgrenzung sowie für Programme/ vorbereitende Untersuchungen von Stadtentwicklungs- und Sanierungsgebieten; • Beteiligung/ Anhörung bei der Fortschreibung entsprechender Programme; • Für die Sanierungsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> ➢ Vorstellung aller Anträge, die einer sanierungsrechtlichen Genehmigung bedürfen. In Eilfällen werden die Anträge ersatzweise im Bauausschuss vorgestellt; ➢ Aufstellung und Fortschreibung der SanierungsVO und der Erneuerungskonzepte; • Andere bedeutsame Vorgänge in den „RISE-Stadtteilen“, sofern darüber nicht im Hauptausschuss oder in einem Fachausschuss berichtet wird. • Information über neue Projekte der Gewerbeentwicklung im Bezirksamtsbereich (z.B. BID), inklusive zeitnaher Berichterstattung über die Ergebnisse der sogenannten Dispo-Runde; • Neuansiedlung und Standortveränderungen von Wirtschaftsunternehmen; • Wesentliche Themen der bezirklichen Wirtschaftsförderung; • Bedeutende Entwicklungen/ Veränderungen in der Tourismuswirtschaft; • Projekte der Beschäftigungsförderung; (streichen?) • Organisatorische Veränderungen im Bereich der Beschäftigungsförderung; (streichen?) • Anhörung über Vorschläge zur Errichtung und Änderung von Arbeitsgelegenheiten; (streichen?)
<p>Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (KUV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Themen Klimaschutz? • Frühestmögliche Information über Kampfmittelfunde, Sanierungsbedarfe und Sanierungsmaßnahmen des Umweltbereichs von größerer Bedeutung; • Agenda 21; (streichen?)

	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Maßnahmen aufgrund des Lärmaktionsplans; • Umwelttelefon (kenntlich gemacht werden nachgewiesene Grenzwertüberschreitungen im Bereich Schall und Licht); • Anträge auf Sondernutzungen für Außengastronomie oder Sonderverkaufsflächen auf öffentlichem Grund, soweit es um die Außengastronomie in der Susannenstraße, am Schulterblatt, in der Bahrenfelder Straße und Ottenser Hauptstraße geht, sowie – ohne räumliche Einschränkungen – alle Erstanträge und Anträge, wo zukünftig bestehende Genehmigungen versagt werden sollen; • Eröffnung und Einstellung von Märkten; • Ausnahmen vom Ladenschlussgesetz für Sonntagsöffnungen; • Bedeutsame Feststellungen bei der Durchführung der Kontroll- und Überwachungsaufgaben durch das Verbraucherschutzamt.
<p>Bauausschuss (BauA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information über alle von den Fraktionen auf der „Wunschliste“ angekreuzten Vorhaben. Die „Wunschliste“ umfasst alle Anträge (§§ 61-63 HBauO) <ul style="list-style-type: none"> ➤ mit mehr als 2 Wohneinheiten (Evaluation nach sechs Monaten), ➤ für Gewerbebauten, ➤ auf Nutzungsänderungen, die eine andere Nutzungsart beantragen, ➤ auf Beseitigung von Wohn- und Gewerbegebäuden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem Neubau stehen. • Vorstellung aller Bauvorhaben <ul style="list-style-type: none"> ➤ mit planungsrechtlichen Befreiungen (nicht vorgestellt werden Bauvorhaben, bei denen die GRZ kleiner als 10 % überschritten wird und die das Amt genehmigen will), ➤ deren Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sich aus § 34 BauGB ergibt, ➤ im Außengebiet (§ 35 BauGB); • Bericht über alle relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau sowie Vorlage der Berichte gemäß Ziffer 7 des Vertrages; • In Eilfällen, statt einer Vorstellung im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und regionale Stadtteilentwicklung: Vorstellung von Anträgen, die einer sanierungsrechtlichen Genehmigung bedürfen.